



# Studieren mit Kind an der Hochschule Rhein-Waal

---

# Inhalt

1. Beratungsstellen .....	2
1.1 Kleve .....	2
1.2 Kamp-Lintfort.....	4
1.3 Studierendenwerk Düsseldorf .....	6
2. Kinderbetreuung .....	9
2.1 Beratung.....	9
2.2 Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Kleve und Kamp-Lintfort .....	10
2.3 Ferienbetreuung von Schulkindern (aktuell leider ausgesetzt, Stand August 2018) .....	11
3. Finanzierung .....	13
4. Studienaufbau und Prüfungsangelegenheiten .....	21
5. Familienfreundlichkeit an der Hochschule Rhein-Waal .....	26
6. Wohnen.....	29
7. Freizeit mit Kindern .....	31
7.1 Kleve .....	31
7.2 Kamp-Lintfort.....	31
7.3 Umgebung Kleve / Kamp-Lintfort .....	32
8. Gleichstellungsbüro .....	34
9. Impressum.....	36

In diesem Leitfaden finden Eltern, die in Kleve oder Kamp-Lintfort studieren, alle relevanten Informationen zu den unterschiedlichen Beratungseinrichtungen, Wohn- und Finanzierungsmöglichkeiten, Kinderbetreuungsangeboten und Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Hochschule Rhein-Waal zum Thema Studieren mit Kind, die ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Studium erleichtern sollen.

# 1. Beratungsstellen

---

## 1.1 Kleve

### Caritasverband Kleve e.V.

Zu den Aufgaben der Erziehungsberatung gehört die Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der

- Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung
- Beratung in allgemeinen Fragen
- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Beratung bei familiären Problemen
- Bewältigung von Trennung und Scheidung
- Beratung und Unterstützung bei komplexen Problemlagen.

Die Beratungsstelle steht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Seite, die für ihre Schwierigkeiten und Probleme eine Ansprechperson suchen. Die Angebote sind für alle Bürger\*innen im Nordkreis Kleve offen und kostenlos. Art und Inhalt der Beratungsgespräche sind vertraulich.

### Ehe-, Familien- und Lebensberatung Kleve

Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung Kleve unterstützt Menschen:

- bei Problemen und Konflikten in Partnerschaft und Ehe
- bei Krisen in der Familie
- bei Trennung und Scheidung
- in schwierigen Lebenssituationen
- bei sonstigen persönlichen Problemen und Lebenskrisen.

### Impuls – Frauenberatungsstelle in Kleve

Häufige Themen in der Beratung sind:

- Probleme in der Familie oder Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- häusliche Gewalt
- körperliche und seelische Gesundheit, z.B. Reaktionen auf Belastungen und Überforderung
- Fragen zur existenziellen Sicherung
- Arbeit, Ausbildung oder berufliche Neuorientierung.

### **AWO im Kreisverband Kleve**

Der AWO - Kreisverband betreibt folgende Einrichtungen bzw. stellt Ihnen folgende Beratungsleistungen zur Verfügung:

- Familienbildungswerk (FBW)
- Eltern-Kind-Gruppen
- Schwangerschaftsberatung
- Familienplanung
- Partnerschaftsfragen
- Verhütung
- Frauenhaus
- Hilfen zur Erziehung
- offene Ganztagsgrundschule.

Ab dem WiSe18/19 bietet die AWO eine Sprechstunde an der Hochschule an (Kontaktperson Nicole Saat: [Beratung@awo-kreiskleve.de](mailto:Beratung@awo-kreiskleve.de), 02821 – 97 68 377).

### **DONUM VITAE e.V.**

Eine Schwangerschaft ist im Leben einer Frau ein tief greifendes Ereignis. Einerseits ist sie mit großer Freude verbunden, andererseits kann sie aber auch von Ängsten begleitet sein.

Im Einzel- oder Paargespräch können Sie aus verschiedenen Blickwinkeln auf Ihre Lebenssituation schauen und mit der Beraterin gemeinsam Perspektiven und Lösungen entwickeln. Die Beratung ist offen für alle Frauen, unabhängig von ihrer Nationalität und religiösen Orientierung.

Psychosoziale Beratung und Begleitung:

- bei ungewollter Schwangerschaft
- bei Problemen in der Partnerschaft
- im Schwangerschaftskonflikt (mit Beratungsnachweis)
- nach Abbruch, Fehl- und Totgeburten.

### **Sozialdienst katholischer Frauen e. V.**

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. im Kreis Kleve engagiert sich für Frauen, Familien, Kinder und Jugendliche in Not. Die Beratung zu Themen wie Adoption/Pflegekinder, Schwangerschaftsberatung oder betreutes Wohnen für Frauen ist unabhängig von Nationalität und Konfession.

### **Hilfetelefon für Schwangere in Not**

Anonym, sicher und vertrauensvoll steht Ihnen das Hilfetelefon unter der Rufnummer

0800/ 40 40 020 rund um die Uhr zur Seite – bei Bedarf in 18 Sprachen.

### **Familienzentren in Kooperation mit der fbs Kleve**

- Familien- und Erziehungsberatung
- Förderung der Sprachkompetenz
- Integration von Kindern und Erwachsenen
- Bewegung und gesunde Ernährung

Zusätzliche Angebote: „Kidix“-Spielgruppen, Kurs „Toben, turnen, tollen“, verschiedene Themen-Workshops.

### **Bürger\*innenservice der Stadtverwaltung Kleve**

Der Bürgerservice der Stadtverwaltung Kleve berät Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte kostenlos

- in Fragen der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Erziehungsverantwortung und Konfliktlösung
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- in Fragen der Personensorge und des Umgangsrechts.

### **Broschüre „Eltern werden – Eltern sein“**

Zusammenstellung von Tipps, Adressen und Hilfsangeboten im Kreis Kleve.

## **1.2 Kamp-Lintfort**

### **Familien- und Jugendberatung in Kamp-Lintfort**

- Beratung und Hilfe bei der Bewältigung von familiär schwierigen Situationen
- Einzelberatungen zu Fragen nach Berufstätigkeit, Unterhalt und Sorgerecht
- Unterstützung bei Konflikten und Problemen in der Erziehung und mit dem anderen Elternteil
- Gesprächskreise, z.B. für Alleinerziehende

### **AWO Familienzentrum**

- Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Familien
- Förderung der Familienbildung und Erziehungspartnerschaft
- Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- Schwangerschaft

### **Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers**

Den Kreislauf von Sorgen und Schwierigkeiten zu durchbrechen, bedarf es geschulter Betrachter\*innen von außerhalb, die helfen, das Chaos aus Gefühlen und äußeren Bedingungen zu durchschauen, zu ordnen und Lösungen zu finden.

Psychologische Unterstützung leisten die Fachkräfte der Evangelischen Beratungsstelle bei Erziehungs- und Familienproblemen. Sie bieten auch psychologische Beratung bei Ehe-/Partnerschafts- und Lebensfragen sowie Schwangerschaftskonfliktberatung.

### **Caritasverband Moers-Xanten e.V.**

- allgemeine Beratung (z.B. zu Unterstützungsleistungen während der Schwangerschaft)
- Beratung zur Sorgerechtsregelung, Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsfragen
- Getrenntleben der Eltern
- Begrüßungszentrum „Haus der Familie“
- Elternpraktikum
- „Kochen Kinderleicht“
- Elterncafé
- Beratung im Familienzentrum
- Babysprechstunde, Hebammensprechstunde

### **Hilfetelefon für Schwangere in Not**

Anonym, sicher und vertrauensvoll steht Ihnen das Hilfetelefon unter der Rufnummer 0800/ 40 40 020 rund um die Uhr zur Seite – bei Bedarf in 18 Sprachen.

### **Das Kamp-Lintforter Kinderneest - Ein Nest für alle Kinder**

Ein Kind zu bekommen, ist für viele Eltern ein freudiges und schönes Ereignis. Wenn das Kind geboren ist, wird oft deutlich, dass mit dem Säugling auf die Familien neue Herausforderungen zukommen, die teilweise mit großen Belastungsfaktoren verbunden sind. Das Kamp-Lintforter Kinderneest möchte Eltern in dieser Zeit unterstützen. Kostenlos und unverbindlich bietet das Kinderneest:

- Informationen über Angebote für Familien im Stadtgebiet
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- Optimierung der Finanzen
- Allgemeine Beratung bei Krisensituationen

- Vermittlung von Familienhebamme/Kinderkrankenschwester
- Unterstützung bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind

### Erziehungsberatungsstelle Kamp-Lintfort

Angebote für Eltern, Erziehungsberechtigte und Familien:

- Einzelgespräche
- Familiengespräche, Familientherapie
- Beratung
- Krisenintervention
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- offene Sprechstunde
- FREUNDE-Gruppe, Gruppe für sozial unsichere Kinder
- Lernförderung

## 1.3 Studierendenwerk Düsseldorf

Der Soziale Dienst informiert über die sozialen Leistungen des Studierendenwerks, führt persönliche Beratungen durch und ist Anlaufstelle bei Fragen und Problemen rund um das Studium. Beratungsgespräche werden vertraulich behandelt.

Das Beratungsangebot umfasst u.a. die Themen Studieren mit Kind, Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten, Finanzierung, Hilfeleistung für chronisch kranke und Studierende mit Behinderung, Psychologische Betreuung in Notsituationen, Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Hilfestellung, auch für internationale Studierende (u.a. spezieller Versicherungsschutz).

### ***Ansprechperson des Studierendenwerks ist:***

Katja Kwiatkowski  
Soziale Dienste  
Gebäude 21.12  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf

Tel.:+49 (0) 211 81-15150  
Mobil:+49 (0) 152 56029584  
Kwiatkowski@stw-d.de  
[www.stw-d.de](http://www.stw-d.de)

Frau Kwiatkowski bietet auch **Sprechstunden an der Hochschule Rhein-Waal an: Am ersten und dritten Mittwoch des Monats in Kleve, am zweiten Mittwoch des Monats in Kamp Lintfort.**

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.stw-d.de/Beratung/](http://www.stw-d.de/Beratung/).

### **Informationen des Studierendenwerks Düsseldorf zu Studieren mit Kind für internationale Studierende**

Das Beratungsangebot des Studierendenwerks Düsseldorf umfasst eine Erstinformation bezüglich des Studierens mit Kind mit Schwerpunkt auf finanzielle Unterstützung. Vor allem für Drittstaatsangehörige ist es wichtig zu benennen, welche Rechte und welche Einschränkungen sie im Gegensatz zu deutschen Studierenden oder Unionsbürger\*innen haben. Außerdem sollte vor Beantragung finanzieller Mittel immer die Ausländer\*innenbehörde einbezogen werden.

Bei Betreuungsfragen verweist das Studierendenwerk auf die BUK Familienservice, die z.T. auch bei Antragsstellungen unterstützt.

Das Studierendenwerk Düsseldorf stellt eine erste Anlaufstelle für Finanzierungsfragen dar. Für die Beantragung von Geldern der ‚Bundesstiftung Mutter und Kind‘ wird auf die SkF-Beratungsstelle verwiesen, die auch eine Fachberatungsstelle für Frauen hat und u.a. ein Frauenfrühstück zum Austausch anbietet.

In Bezug auf die Studienorganisation hilft der Kontakt zur Hochschule (entweder über Studienlots\*innen oder Studiengangsmanager\*innen).

Das Studierendenwerk verweist zudem auf die Migrationsberatung der Caritas und die Diakonie, die auch Studierenden helfen.

### ***Informationen des Studierendenwerks zu Verzögerungen im Studienverlauf durch Familienaufgaben***

Das Studierendenwerk Düsseldorf verweist darauf, sich in einem solchen Fall bei der Ausländer\*innenbehörde zu melden. Ein persönliches Gespräch mit dieser wird dringend empfohlen. Der Ausländer\*innenbehörde ist bewusst, dass es Verzögerungen im Studienverlauf geben kann. Urlaubssemester aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft oder Kindererziehung werden i.d.R. nicht als schädlich bei der Verlängerung des Visums erachtet. Wichtig ist, dass der Zweck, der als Argument des Visums über den § 16 (Studium/Ausbildung) definiert wurde, nicht gewechselt wird. Nähere Informationen können einem Gespräch mit dem Studierendenwerk entnommen werden.

### ***Weiterführende Informationen:***

Das Familienbüro der HHU hat einen guten ausführlichen Leitfaden für Studieren mit Kind. [http://www.uni-duessel-dorf.de/home/fileadmin/redaktion/ZUV/Stabsstelle Gleichstellung/FamilienBeratungsBuero/SMK.pdf](http://www.uni-duessel-dorf.de/home/fileadmin/redaktion/ZUV/Stabsstelle_Gleichstellung/FamilienBeratungsBuero/SMK.pdf)

Broschüre des Berliner Studierendenwerks mit Informationen für internationale Studierende.

[https://www.stw.berlin/assets/sw-berlin/files/Studieren\\_mit\\_Kind\\_Web.pdf](https://www.stw.berlin/assets/sw-berlin/files/Studieren_mit_Kind_Web.pdf)

## 2. Kinderbetreuung

---

### 2.1 Beratung

#### **BUK Familienservice**

Das Unternehmen BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH bietet ein umfassendes und professionelles Informations-, Beratungs- und Vermittlungsangebot zum Thema Kinderbetreuung an.

- Beratung und Vermittlung von Tagesmüttern und Aupairs
- Beratung zur Notfall- und Kurzzeitbetreuung, z.B. bei Schulferien
- Beratung zu Betreuungsplätzen in privaten oder öffentlichen Einrichtungen/Schulen

Die Nutzung dieses Angebotes ist für die Studierenden der Hochschule kostenlos. Die Kontaktaufnahme zum BUK Familienservice kann direkt durch die Studierenden erfolgen.

Ansprechpersonen und weitere Informationen zum Angebot des BUK Familienservice finden Sie auch auf unserer [Website](#).

In Ihrem BUK-Kundenbereich finden Sie aktuelle Informationen, hilfreiche Downloads und neue Clips zu Themen wie:

- Keinen Kitaplatz bekommen – was nun?
- Mindestlohnänderung – Konsequenzen für die Kinderbetreuung im elterlichen Haushalt
- Elterngeld und Elternzeit: Klarheit im Dschungel der Möglichkeiten

Ihre persönlichen Login-Daten erhalten Sie auf Nachfrage von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder vom Gleichstellungsbüro der Hochschule.

Der BUK Familienservice bietet in regelmäßigen Abständen Webinare (interaktives Online-Seminar) im Themenbereich Kinderbetreuung an. Die Gleichstellung informiert rechtzeitig über die Termine und den Anmeldeprozess.

BUK Familienservice

Servicenummer: 0 800 2000 850

E-Mail Adresse: [beratung-kinder@buk-fs.de](mailto:beratung-kinder@buk-fs.de)

Homepage: <https://www.buk-familienservice.de/>

## **Gleichstellungsbüro und Gleichstellungsbeauftragte der HSRW**

Das [Gleichstellungsbüro der Hochschule](#) und die Gleichstellungsbeauftragte stehen allen Studierenden als Anlaufstellen bei Fragen zur Verfügung und machen auf Informationsangebote und Maßnahmen aufmerksam, welche die Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie unterstützen und die Chancengleichheit der Geschlechter fördern.

Gleichstellungsbüro (Campus Kleve: 09 01 007)

E-Mail Adresse: [gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de)

Gleichstellungsbeauftragte: [gleichstellungsbeauftragte@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@hochschule-rhein-waal.de)

## **Weitere Beratungsangebote an der HSRW**

Alle weiteren Beratungsangebote der Hochschule Rhein-Waal können der [Übersicht](#) entnommen werden.

## **2.2 Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Kleve und Kamp-Lintfort**

### **Kindertagesstätten**

Kinder haben vom ersten Geburtstag bis zum Schulalter einen gesetzlich geregelten Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Bei Kindern unter einem Jahr besteht dieser Anspruch, wenn z.B. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Hochschulausbildung befinden. Diese Rechtsansprüche sind in § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgeschrieben.

Die Städte Kleve und Kamp-Lintfort verfügen über diverse Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft. Öffnungszeiten und Vergabe der Plätze sind individuell geregelt und sollten daher bei den von Ihnen ausgewählten Kindertageseinrichtungen erfragt werden.

[Kindertageseinrichtungen in Kleve](#)

[Kindertageseinrichtungen in Kamp-Lintfort](#)

Die Kosten bzw. die sog. Elternbeiträge werden nach dem Einkommen der Eltern berechnet und i.d.R. über das Jugendamt der Gemeinde/Stadt eingezogen. Weitere Informationen finden Sie auf den entsprechenden Websites der beiden Städte.

[Jugendamt Kleve](#)

[Amt für Schule, Jugend und Sport](#) (Jugendamt Kamp-Lintfort)

## Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine alternative Betreuungsform, bei der Tagesmütter bzw. Tagesväter vorrangig Kinder unter drei Jahren betreuen. Folgende Formen der Betreuung sind möglich:

- Betreuung im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes
- Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson von bis zu fünf Kindern
- Betreuung durch den Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen für höchstens neun Kinder in für diesen Zweck geeigneten anderen Räumlichkeiten.

Die Tagespflegepersonen fördern Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie planen pädagogische Angebote, unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung in der Familie und helfen Eltern dabei, Studium und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Die Vorteile einer Betreuung in der Kindertagespflege sind:

- kleine Gruppen,
- eine familienähnliche Struktur,
- hohe Bedarfsgerechtigkeit,
- örtliche Nähe und
- zeitliche Flexibilität.

Kinder, die eine Tageseinrichtung oder die Schule besuchen, können ergänzend in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Kosten für die Kindertagespflege sind vergleichbar mit den Elternbeiträgen der Kindertageseinrichtungen und richten sich ebenfalls nach dem Einkommen der Eltern.

[Tagespflegeangebote in Kleve](#)

[Tagespflegeangebote in Kamp-Lintfort](#)

## 2.3 Ferienbetreuung von Schulkindern **(aktuell leider ausgesetzt, Stand August 2018)**

Im Frühjahr und Herbst überschneiden sich die Oster- und Herbstferien der Schulen mit der Vorlesungszeit an der Hochschule Rhein-Waal. Daher wird seit dem Frühjahr 2014 am Campus Kleve eine [Ferienbetreuung](#) mit Programm über den Kooperationspartner der Hochschule, den BUK Familienservice, angeboten:

- für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren
- 15 Plätze
- Betreuung durch pädagogisches Fachpersonal
- ganztägige Betreuung
- Konzept: spielerische und altersgerechte Förderung
- inklusive Verpflegung
- kostenloser tägl. Shuttleservice vom Campus Kamp-Lintfort

Die Anmeldung erfolgt direkt beim [BUK Familienservice](#). Bei der Nutzung des Angebotes entstehen Kosten, die von den Eltern zu tragen sind. Von Seiten der Hochschule wird, wenn möglich, ein Zuschuss gewährt.

## 3. Finanzierung

---

Ein Studium mit Kind ist eine Doppelbelastung für die Eltern. Insbesondere die Finanzierung des eigenen Studiums und der eigenen Familie können eine Herausforderung darstellen. Oftmals ist das zur Verfügung stehende Geld in der Studienzeit für Studierende knapp bemessen. Mit einem Kind erhöhen sich die Ausgaben jedoch noch einmal deutlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Leistungen wie Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder den Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG zu kombinieren, um sich den Studienalltag in finanzieller Hinsicht zu erleichtern.

Da die Leistungen Veränderungen unterliegen können, ist die Recherche der aktuellen Rahmenbedingungen empfehlenswert. Zudem sind die im Folgenden aufgeführten Leistungen nicht für jede\*n Studierende\*n mit Kind erhältlich.

### **BAföG**

Als Teil der BAföG-Unterstützung können Studentinnen einen Kinderbetreuungszuschlag beantragen. Mit diesem Zuschlag kann beispielsweise die Betreuung des Kindes gezahlt werden, um sich in dieser Zeit dem eigenen Studium zu widmen. Dieser Zuschlag von 130 Euro pro Monat für jedes Kind steht Studentinnen solange zu, wie sie während ihrer mit BAföG geförderten Ausbildung mit mindestens einem eigenen Kind unter 10 Jahren in einem Haushalt leben.

Der Kinderbetreuungszuschlag ist ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss! Leben die Eltern zusammen und erhalten sie beide BAföG, müssen sie sich darüber verständigen, wer von beiden den Kinderzuschlag für ihr/e Kind/er bekommen soll.

Für Studierende mit Kind gilt außerdem: Wenn sich die Studienzeit verlängert, weil die Ausbildung während der Schwangerschaft oder nachdem ein Kind zur Welt gekommen ist, nicht mehr mit vollem Einsatz betrieben werden konnte und die Ausbildung deshalb nicht mehr in der Regelstudienzeit zu schaffen ist, kann die Förderung für eine angemessene Zeit verlängert werden. Auch für diese Verlängerungszeit wird die Ausbildungsförderung als Zuschuss gewährt, d.h. die Studierenden werden durch die schwangerschafts- und erziehungsbedingte Verlängerung der Ausbildung finanziell nicht belastet.

Nähere Informationen hinsichtlich des Kinderbetreuungszuschlags und weiteren Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kind/ern wie Förderung bei Ausbildungsunterbrechung oder Leistungsnachweisen erhalten Sie beim [Bundesministerium für Bildung und Forschung](#) sowie beim [Studierendenwerk Düsseldorf](#).

## Mutterschaftsgeld

Viele Studentinnen jobben während ihres Studiums. Für sie gelten im Falle der Schwangerschaft/Geburt die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

Das Mutterschaftsgeld kann nicht von allen Studentinnen beansprucht werden. Es steht im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis, das durch Schwangerschaft und Geburt (Mutterschutzfrist) unterbrochen wird. Zudem muss die Studentin Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sein. Dabei wird unterschieden, in welcher Art die werdende Mutter krankenversichert ist.

Pflicht- oder freiwilligversicherte Studentinnen bei einer gesetzlichen Krankenkasse erhalten Mutterschaftsgeld von der jeweiligen Krankenkasse. Gezahlt wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Der Antrag ist zu stellen bei der jeweiligen Krankenkasse.

Privat- oder familienversicherte Studentinnen erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist.

Weitere Informationen erhalten Sie vom [Familienwegweiser](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

## Elterngeld

Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung für entfallenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Widmen sich die Eltern nach der Geburt eines Kindes der Betreuung, so erhalten sie in der Regel 65 bis 67 Prozent, in Ausnahmefällen 100 Prozent (höchstens 1.800 Euro) des durchschnittlichen Nettoeinkommens vor der Geburt als Elterngeld vom Jugendamt für bis zu 14 Monate (14 Monate, wenn beide Eltern in Elternzeit gehen, ein Elternteil kann maximal 12 Monate nehmen). Studierende, die vorher kein oder ein nur sehr niedriges Einkommen hatten, erhalten in der Regel den Mindestbeitrag von 300 Euro.

Das Elterngeld kann zudem auch mit anderen Sozialleistungen kombiniert werden. Informationen zur Berechnung und Höhe, Geschwisterbonus, das neue Elterngeld-Plus, Anrechnung, etc. finden Sie beim [Familienwegweiser](#).

## Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld ist im [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz](#) verankert und wird unabhängig davon gewährt, ob die Eltern erwerbstätig sind oder nicht. Die Bezugszeit von längstens 22 Monaten schließt nahtlos an die vierzehnmonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld an.

Im Regelfall besteht der Anspruch auf Betreuungsgeld vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes. Das Betreuungsgeld beträgt monatlich 150 € pro Kind.

## **Kindergeld**

Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach Paragraf 62 ff. EStG (Einkommensteuergesetz) als Steuervergütung.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt aktuell:

- für das erste und zweite Kind monatlich 192 Euro,
- für das dritte Kind monatlich 198 Euro,
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 223 Euro.

Ab 2018 wird das Kindergeld erneut um je 2 Euro angehoben.

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Eltern, die im Ausland wohnen und in Deutschland nach dem Einkommensteuergesetz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.

Darüber hinaus müssen die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, können Kindergeld nach dem BKGG für sich selbst beantragen.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit.

Weitere Informationen finden Sie beim [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#).

### **Kindergeldzuschlag**

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z.B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, ALG I, Krankengeld, etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und -vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen. Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum ALG II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Ein gleichzeitiger Bezug von ALG II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt ab 01.01.2017 höchstens 170 Euro/Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

Der Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der [Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit](#) zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid.

## Arbeitslosengeld II

Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf ALG II, da sie BAföG beziehen können. Allerdings gibt es einige Ausnahmen, z.B. können Studierende an Hochschulen, die bei ihren Eltern wohnen, unter bestimmten Voraussetzungen nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) eine Aufstockung zur BAföG-Förderung erhalten.

Lassen Sie sich bei den Sozialberatungsstellen der [Studierendenwerke](#) individuell beraten!

In besonderen Härtefällen können auch Studierende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten - allerdings ausschließlich auf Darlehensbasis (§ 27 Absatz 4 SGB II). Studierende können Ansprüche für ungedeckte Unterhaltskosten geltend machen, wenn sie Kinder erziehen und daher nicht neben dem Studium jobben können. In diesem Fall können auch für BAföG-Beziehende ergänzende Leistungen bewilligt werden. Immer ist der Einzelfall entscheidend.

Studierende, die ein Kind erwarten oder erziehen, haben häufig zusätzliche Bedarfe, die vom BAföG nicht abgedeckt werden. Für diese "nicht-ausbildungsgeprägten" Mehrbedarfe können sie Zuschussleistungen beantragen (§ 27 Absatz 2 SGB II). So erhalten bspw. werdende Mütter einen Mehrbedarfszuschlag ab der 13. Schwangerschaftswoche und Einmalleistungen für Bekleidung und Erstausrüstung.

Wer wegen Schwangerschaft und Kindererziehung vom Studium beurlaubt ist und deshalb in dieser Zeit kein BAföG bekommt, kann ALG II beantragen. Das Studium darf in dieser Zeit nicht betrieben werden.

Auch wenn studentische Eltern in der Regel keinen Anspruch auf ALG II haben, so können ihre minderjährigen Kinder unter 15 Jahren unter Umständen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II haben.

## Bildungs- und Teilhabepaket

Beziehende des Kinderzuschlags können für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätten,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Beförderung von Schüler\*innen zur Schule,
- angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie

- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die [Bildungs- und Teilhabeleistungen](#) sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen.

## **Unterhaltsvorschuss**

Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

[Unterhaltsvorschuss](#) erhalten Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Der Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auszuweiten. Die Einigung sieht zwei bedeutende Änderungen vor:

- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro verdient.
- Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten soll entfallen. Damit können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten.

Die Reform des Unterhaltsvorschusses soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Januar 2017 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 Euro
- voraussichtlich ab Juli 2017 für Kinder von 12- bis 17 Jahren 268 Euro.

## Studienfinanzierungsdarlehen des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk Düsseldorf vermittelt zu Zwecken der Studienfinanzierung das Daka-Darlehen, den Bildungskredit und den KfW-Studienkredit.

Die [Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. \(Daka\)](#) unterstützt Studierende durch die Bereitstellung eines Darlehens. Ziel ist, ein erfolgreiches Studium, frei von den Belastungen infolge von Jobs und Nebentätigkeiten zur Lebensunterhaltssicherung, sicherzustellen.

Studierende können ein zinsloses Darlehen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro und variablen monatlichen Auszahlungsraten bis 1.000 Euro beantragen. Eine Förderung ist in jeder Phase des Studiums möglich. Die Förderungsdauer richtet sich nach dem Bedarf des\*der Studierenden.

Der [KfW-Studienkredit](#) dient der Finanzierung von Lebenshaltungskosten während des Studiums. Gefördert werden Studierende im Alter zwischen 18 und 44 Jahren (bei Studienbeginn) während eines Erst- oder Zweitstudiums, eines postgradualen Ergänzungs- oder Aufbaustudiums und während der Promotion. Förderfähig sind ausschließlich Studierende in Voll- oder Teilzeitstudiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen mit Sitz in Deutschland.

Die Bundesregierung bietet Studierenden sowie Schüler\*innen in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Anspruch zu nehmen (Programm für die Vergabe von Bildungskrediten).

Ziel des [Bildungskredits](#) ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragsstellenden und deren Eltern.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis 7.200 Euro bewilligt werden.

## Stipendium

Stipendien zur Studienförderung werden von Stiftungen vergeben, die teilweise auch eine Nähe zu politischen Parteien, religiösen Organisationen oder anderen Vereinigungen haben. Oft sind die dort vergebenen Stipendien an bestimmte Bedingungen geknüpft. Diese Bedingungen können vom Geschlecht, von der sozialen Herkunft oder vom Studiengang abhängig sein. Einige Stiftungen richten sich mit speziellen Stipendien auch an Frauen oder Alleinerziehende. Eine Auflistung von Stiftungen und Stipendien ist unter [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de) einsehbar.

## **Bundesstiftung Mutter und Kind**

Die [Bundesstiftung Mutter und Kind](#) vergibt finanzielle Leistungen in Notlagen, wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen oder greifen. Daher sollte vorher die Möglichkeit anderer Leistungen geprüft werden. Die Stiftung prüft die Einkommenssituation und entscheidet im Einzelfall, ob Leistungen gewährt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist ein ständiger Wohnsitz in Deutschland und darüber hinaus auch der Besuch einer Beratungsstelle für Schwangere. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

Die Leistungen aus der Bundesstiftung werden nicht auf andere Sozialleistungen wie z.B. ALG II angerechnet.

## 4. Studienaufbau und Prüfungsan- gelegenheiten

---

### **Vollzeitstudium mit Kind**

An der Hochschule Rhein-Waal werden Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und Masterstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern angeboten. Auch mit minderjährigen Kindern kann bei Interesse und je nach Möglichkeit ein Vollzeitstudium aufgenommen werden, wobei dies sicherlich große Anforderungen an die Beteiligten stellt.

Die Vorlesungen, Seminare und Praktika finden in der Regel in den Kernzeiten zwischen 8 bis 16 Uhr statt. Mit einem Vollzeitbetreuungsplatz im Kindergarten, der Tagespflege oder offenen Ganztagschulen kann der Besuch der Veranstaltungen möglich sein.

Veranstaltungen bis 18 Uhr oder auch länger können vorkommen und erfordern oft die Organisation weiterer Betreuung. Beim Finden einer optimalen Betreuungsalternative unterstützt unser Kooperationsunternehmen, der BUK Familienservice (siehe Kapitel 2).

In der Regel besteht bei den meisten Veranstaltungen derzeit keine Anwesenheitspflicht (Ausnahmen können Seminare, Projekte oder Praktika bilden). Trotzdem müssen bei nicht wahrgenommenen Veranstaltungen die verpassten Inhalte im Sinne des Studienziels adäquat nachgearbeitet werden. Auf dem online-Lernportal Moodle der Hochschule Rhein-Waal stellen die meisten Lehrenden die Veranstaltungsunterlagen zum Download und ggf. noch weitere Lernmaterialien zur Verfügung. Es sollte der Kontakt mit den Lehrenden der Hochschule gesucht werden, um eventuelles Fernbleiben nicht missverständlich erscheinen zu lassen und ggf. noch weitere individuelle Lösungen für ein Vollzeitstudium mit Kind zu finden.

Wenn verschiedene Veranstaltungen das Selbststudium oder die Bearbeitung von Projekten in kleinen Gruppen erfordern und der Nachwuchs einmal zur Hochschule mitgebracht werden muss, dann bieten sich für Projektgruppentreffen auch die beiden Eltern-Kind-Zimmer an. Zudem können mobile Spielekisten ausgeliehen werden (siehe Kapitel 5). Auf dem Campus Kleve (04 EG 005 Campusaufsicht) stehen zwei mobile Spielekisten zur kostenlosen Verfügung bereit, auf dem Campus Kamp-Lintfort (02 EG 505 Student Service Point) kann eine mobile Spielekiste entliehen werden.

Prüfungen werden zumeist in familiengerechten Kernzeiten angeboten. In Ausnahmefällen können diese aber auch bis 18 Uhr abends andauern.

### **Berufsbegleitendes Studium**

Beim Nachweis einer Berufstätigkeit in Teilzeit (mind. 20 Wochenstunden) oder einer Selbstständigkeit ist in einigen Studiengängen die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums gegeben. Die Besonderheit eines berufsbegleitenden Studiums ist, dass die Studierenden sich ihren Stundenplan unter Beachtung der beruflichen Vorgaben selbständig zusammenstellen. Insgesamt kann ein Bachelor-Studiengang in regulär berufsbegleitenden 9 Semestern abgeschlossen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der [Zentralen Studienberatung](#) der Hochschule.

### **Pflichtanmeldung bei Prüfungen**

In der [Rahmenprüfungsordnung](#) (RPO) für Bachelorstudiengänge ist in § 15 (9) festgehalten, dass die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bestimmen können, dass die Anmeldung zum *Erstversuch* einer Prüfung spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, erfolgen muss.

Auf Antrag kann jedoch im Falle der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Befreiung von der verpflichtenden Anmeldung gewährt werden (§ 12 Abs. 5).

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen müssen, laut der Rahmenprüfungsordnung, innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden, ansonsten greift eine sog. *Pflichtanmeldung* (§ 12 Abs. 3).

Von der verpflichtenden Anmeldung ausgenommen sind Studierende, die gem. § 9 der [Einschreibungsordnung](#) der Hochschule Rhein-Waal beurlaubt sind, oder die ein Praxis- oder Auslandssemester i.S.v. §§ 21, 22 ableisten. Auf Antrag kann eine Befreiung von der verpflichtenden Anmeldung gewährt werden, insbesondere im Falle der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz. Eine Befreiung soll in diesem Fall in der Regel nicht über drei Semester hinausgehen (§ 12 Abs. 5).

### **Abschlussarbeit**

Hinsichtlich der Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in den RPOs in § 25 bzw. § 23 verankert, dass die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Ausnahmefall aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit verlängern kann. Die Erkrankung des eigenen minderjäh-

rigen Kindes kann als Grund für eine Verlängerung angegeben werden. Jedoch sind ggf. von der\*dem Studierenden glaubwürdige Nachweise vorzubringen, z.B. in Form eines ärztlichen Attests. Und es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses.

### **Krankheit eines Prüflings**

In § 13 (2) der RPOs ist aufgeführt, dass bei Krankheit eines Prüflings die Vorlage eines Attestes von einer\*m vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin\*Arzt verlangt werden kann. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

Bei einer akuten Erkrankung Ihres Kindes und der Unmöglichkeit einer anderweitigen Betreuung kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht unternommen werten. Jedoch sind von der\*dem Studierenden glaubwürdige Nachweise vorzubringen, z.B. in Form eines ärztlichen Attests, und es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses. In jedem Fall ist es wichtig, sich frühestmöglich bei den Dozierenden und dem Prüfungsservice / Prüfungsausschuss zu melden.

### **Urlaubssemester**

Nach § 9 der [Einschreibungsordnung](#) der Hochschule Rhein-Waal können sich Studierende auf Antrag, bei Nachweis wichtiger Gründe, beurlauben lassen. Das kann z.B. relevant sein, um die Regelstudienzeit nicht zu verlängern. Wichtige Gründe sind u.a. eine Schwangerschaft, die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern oder die Pflege und Versorgung von Ehegatt\*innen, Lebenspartner\*innen oder weiteren nahen Verwandten. Während des Urlaubssemesters besteht allerdings kein Anspruch auf BAföG-Leistungen.

Obwohl in der Regel während eines Urlaubssemesters keine Prüfungen abgelegt werden können, gilt dies nicht, wenn eine Beurlaubung aufgrund der Erziehung und Pflege von Kindern oder Angehörigen erfolgt ist.

### **Schutzfristen und Äquivalenzleistungen**

Der Bundestag hat am 30. März 2017 das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts beschlossen. Mit diesem Gesetz soll der bestmögliche Gesundheitsschutz für Schwangere und Stillende gewährleistet werden. Die Neuregelungen gelten ab dem 1. Januar 2018. Erstmals sind Studierende in das [Mutterschutzgesetz](#) einbezogen.

Die Position schwangerer und stillender Studierende ist durch das Gesetz deutlich gestärkt worden. So besteht jetzt eine Erfassungs- und Meldepflicht von schwangeren Studierenden, die den Schutz und die damit verbundenen Regelungen in An-

spruch nehmen wollen, sowie analog zur anlassunabhängigen Bewertung von Arbeitsplätzen auf mögliche Gefährdungen von Schwangeren und ihrem ungeborenen Kind eine anlassunabhängige Bewertung von Studienprogrammen und Studienabläufen auf mögliche Gefährdungen.

Es ist möglich, dass bei einigen Veranstaltungen gesundheitliche Gefährdungen für die Mutter oder das Kind bestehen (u.a. Labortätigkeiten in technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen, Arbeit mit Kindern im Studiengang Kindheitspädagogik). Die Hochschule ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für die Studiengänge im Hinblick auf eine Schwangerschaft / Stillzeit vorzunehmen und entsprechend zu handeln (§10 MuSchuG).

Die Hochschule bietet deshalb die Möglichkeit einer individuellen Beratung über betreffende Regelungen, Beratungs- und Hilfsangebote innerhalb und außerhalb der Hochschule an und plant die entsprechenden Schritte gemeinsam mit der Mutter. Im Falle einer festgestellten Schwangerschaft kann sich bei der für die Fakultät zuständigen Person gemeldet werden. Diese (sowie weitere Informationen zum Mutterschutz) können auf der Homepage der Studienlots\*innen gefunden werden:

<https://www.hochschule-rhein-waal.de/de/hochschule/einrichtungen/zentrum-fuer-qualitaetsverbesserung-studium-und-lehre-zfq-6>

Für allgemeine Fragen zum Mutterschutzgesetz und dessen Umsetzung steht zur Verfügung:

Dr. Rebecca Müller (Koordination Studienlots\*innen)

[rebecca.mueller@hochschule-rhein-waal.de](mailto:rebecca.mueller@hochschule-rhein-waal.de)

Zum Mutterschutz zählt neben dem Anspruch auf Schutzzeiten vor und nach der Entbindung (6. bzw. 8 Wochen) auch die Möglichkeit zum Nachteilsausgleich, wenn Prüfungen in diesen Zeitraum fallen. Die RPOs regeln in § 6 Abs. 4, dass Prüfungsverfahren die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG NRW berücksichtigen müssen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings an den Prüfungsausschuss.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, im Vorfeld mit den Prüfenden zu sprechen und mögliche individuelle Lösungen oder alternative Leistungserbringungen zu eruieren. Es besteht jedoch kein verpflichtendes Angebot von alternativen Leistungserbringungen (insb. bei Prüfungsleistungen). In jedem Fall wird aber im Dreieck zwischen Studierender, Prüfungsausschuss und Prüfender\*m eine machbare und möglichst gute Lösung für alle Beteiligten angestrebt.

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes legen ferner fest, dass die Hochschule eine angezeigte Schwangerschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu melden und einige Angaben zur Person und der Schwangerschaft zu machen hat (§27 MuSchuG).

Den Gesetzestext zur Regelung des Mutterschutzes finden Sie [hier](#) zum Download.

Alle wichtigen Regelungen sowie eine Vielzahl weiterer nützlicher Informationen wurden zudem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“ zusammengefasst, die hier heruntergeladen werden können:

<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/3b87a5363865637dd3bf2dd6e8ec87e0/mutterschutzgesetz-data.pdf>

## 5. Familienfreundlichkeit an der Hochschule Rhein-Waal

---

### **Eltern-Kind-Zimmer**

Die beiden Eltern-Kind-Zimmer in Kleve (Raum 09 01 008) und Kamp-Lintfort (Raum 04 01 325) stehen allen Hochschulangehörigen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung und sind mit einem Computer-Arbeitsplatz, einem Kinderbett, einem Sofa und einer Spielecke ausgestattet. Um das Eltern-Kind-Zimmer zu nutzen, muss der jeweilige Raum am gewünschten Termin gebucht werden. Der Zugang erfolgt über einen Transponder.

### ***Möglichkeiten der Buchung und des Transponderzugangs für Studierende***

Studierende der Hochschule können über die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, das Gleichstellungsbüro oder die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät den Raum für sich zur Nutzung buchen lassen.

Nach der Buchung kann ein Transponder für den Raum am Tag des gebuchten Termins bei den unten genannten Stellen ausgeliehen werden.

#### *in Kleve*

- bei der Campusaufsicht (Geb. 04 EG)
- im Gleichstellungsbüro (09 01 007)
- im Dekanatssekretariat Fak. Life Sciences (12 01 006)
- im Dekanatssekretariat Fak. Gesellschaft und Ökonomie (02 01 008)

#### *und in Kamp-Lintfort*

- in der Bibliothek (Geb. 01 OG)
- am Student Service Point (02 EG 505)

Nach der Nutzung muss der Transponder persönlich am Ausleihort zurückgegeben werden.

### ***Kontakt zur Buchung über die zentrale Gleichstellung oder die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten***

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellung:

[gleichstellungsbeauftragte@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@hochschule-rhein-waal.de)

[gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de)

Fakultät Technologie & Bionik:

[gleichstellung-fk1@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung-fk1@hochschule-rhein-waal.de)

Fakultät Life Sciences:

[gleichstellung-fk2@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung-fk2@hochschule-rhein-waal.de)

Fakultät Gesellschaft & Ökonomie:

[gleichstellung-fk3@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung-fk3@hochschule-rhein-waal.de)

Fakultät Kommunikation & Umwelt:

[gleichstellung-fk4@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung-fk4@hochschule-rhein-waal.de)

### **Gäste**

Gäste der Hochschule können das Eltern-Kind-Zimmer nach gesonderter Absprache mit der Gleichstellung ebenfalls nutzen.

Weitere Informationen zu den Nutzungsbedingungen können der Nutzungsordnung (downloads) auf der Website der Gleichstellung entnommen werden.

Weitere Informationen können der [Homepage der Gleichstellung](#) entnommen werden.

### **Mensa**

In der [Mensa](#) der Hochschule stehen zum Mittagessen oder Kaffeetrinken Kinderhochstühle zur Verfügung.

In Raum 16 EG 011 der Mensa am Campus Kleve steht Ihnen eine Wickelmöglichkeit zur Verfügung.

### **Bibliothek**

In den [Bibliotheken](#) an beiden Standorten sind Einzelarbeitsräume, sogenannte Carrels, verfügbar, die von studentischen Eltern (mind. einen Tag im Voraus) reserviert werden können und dann vom Bibliothekspersonal zusätzlich mit einem Kindertisch und -stuhl bestückt werden.

### **Zentrale Studienberatung**

In der Zentralen Studienberatung, Campus Kleve, können sich die Kleinen in einer Spielecke beschäftigen, während Sie sich zum Studium beraten lassen oder Formulare ausfüllen.

### **Wickelmöglichkeiten**

Wickelmöglichkeiten finden sich an der Hochschule Rhein-Waal am Campus Kleve in

- 01 EG 021 (Audimax)
- 03 EG 015 (Gendertoilette, behinderungsgerechte Toilette)
- 16 EG 011 (Mensa)
- 18 EG 012 (Wissensspeicher)

und am Campus Kamp-Lintfort in

- 01 01 026 (Hörsaalzentrum)
- 02 EG 036 (Fakultätsgebäude).

### **Mobile Spielekiste**

Um die Hochschule Rhein-Waal zu einem noch familienfreundlicheren Studienort zu machen, stellt die Gleichstellung für Studierende mit Elternpflichten, mobile Spielekisten zur Verfügung.

Aufgrund von Betreuungsengpässen, kann es passieren, dass Studierende ihr Kind mit zur Hochschule bringen müssen: In der Kita gibt es einen Brückentag? Die Tagesmutter fällt ersatzlos aus? Ihre Kommiliton\*innen treffen sich spontan, um den anstehenden Vortrag noch einmal durchzugehen?

Die mobilen Spielekisten helfen Eltern und Kind den Aufenthalt auf dem Campus kurzweilig und unterhaltsam zu gestalten. Sie beinhalten Spiel- und Beschäftigungsmaterial für Kinder vom Kleinkind- bis zum Grundschulalter wie Malbücher und Stifte, Bilder- und Lesebücher, Puzzle, Spiele oder Rätselhefte und können stunden- oder tageweise entliehen werden.

Auf dem Campus Kleve (04 EG 005 Campusaufsicht) stehen zwei mobile Spielekisten zur kostenlosen Verfügung bereit, auf dem Campus Kamp-Lintfort (02 EG 505 Student Service Point) kann eine mobile Spielekiste entliehen werden.

Weitere Informationen über die Nutzung, Ausleihe und Rückgabe erhalten Sie bei der Gleichstellung unter [gleichstellungsbeauftragte@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@hochschule-rhein-waal.de) oder [gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de).

Sie sind herzlich willkommen, der Spielekiste intaktes Spielzeug hinzuzufügen.

## 6. Wohnen

---

### Studierendenwohnheime des Studierendenwerks Düsseldorf

An den Studienstandorten Kleve und Kamp-Lintfort stehen den Studierenden preiswerte Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. In mehreren Anlagen gibt es auch Wohnungen für Studierende mit Kindern.

Für eine Wohnberechtigung muss man Student\*in an der Hochschule Rhein-Waal sein. Es sollte beachtet werden, dass es in einigen Wohnanlagen Wartelisten gibt, da die Plätze sehr begehrt sind. Es wird empfohlen, sich frühzeitig um einen Platz in den Wohnanlagen beim [Studierendenwerk Düsseldorf](#) zu bewerben.

### Wohngeld

Bei der Wohnungssuche mit Kind sollte einerseits die Lage der Kindertagesstätte, Schule oder der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters und andererseits der Hochschulstandort berücksichtigt werden.

Für die finanzielle Unterstützung durch eine Wohngeldstelle ist vor dem Mieten einer Wohnung die Erkundigung über die maximale Wohnungsgröße und weiterer Kriterien in der zuständigen Wohngeldstelle unbedingt notwendig.

Wohngeld wird vom Staat als Zuschuss zur Miete gezahlt. Dabei gibt es zwei Formen: Wohngeld als Mietzuschuss (für eine Mietwohnung oder ein Zimmer), oder als Lastenzuschuss (für selbstgenutztes Wohneigentum). Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Um Wohngeld erhalten zu können, darf das monatliche Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht unter- bzw. überschreiten.

Wohngeld wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist und längstens für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Für eine Weitergewährung muss rechtzeitig ein neuer Antrag gestellt werden. Der unverbindliche Wohngeldanspruch kann mit dem [Wohngeldrechner](#) des Landes NRW ausgerechnet werden.

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und SGB VIII (wie z.B. ALG II, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt), der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt, anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aber von BAföG besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt allerdings nur, wenn bei bestehenden

Leistungen die Kosten der Unterkunft mit berücksichtigt werden, sodass sich der Ausschluss von Wohngeld nicht nachteilig auswirkt.

### [Wohngeld Kleve](#)

### [Wohngeld Kamp-Lintfort](#)

Individuelle Angebote zu Wohnungen in Kleve und in Kamp-Lintfort können Sie am Campus Kleve den schwarzen Brettern des Audimax, der Mensa und vor der Zentralen Studienberatung entnehmen. Darüber hinaus sind online regelmäßig neue Wohnungsangebote zu finden. Vermieter\*innen können bei Interesse auf der [Homepage](#) der Hochschule Rhein-Waal Ihr Angebot online stellen.

### **Wohnberechtigungsschein**

Öffentlich geförderte Sozialwohnungen können nur mit einem Wohnberechtigungsschein bezogen werden. Die Vergabe des Wohnberechtigungsscheins ist einkommensabhängig und hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Der Wohnberechtigungsschein enthält Angaben über die Personenzahl und die maximale Größe der Wohnung, die bezogen werden darf. Auch studierende Eltern haben das Recht, sich einen Wohnberechtigungsschein mit Dringlichkeit ausstellen zu lassen. Ein bestimmtes jährliches Bruttoeinkommen darf jedoch nicht überschritten werden.

# 7. Freizeit mit Kindern

---

## 7.1 Kleve

### [Tiergarten Kleve e.V.](#)

Der wunderschöne Tierpark in Kleve bietet Familien die Möglichkeit, heimische, aber auch exotische Tierarten kennenzulernen und diese aus nächster Nähe zu betrachten. Bollerwagen können gegen eine Leihgebühr geliehen werden und das Parken vor der Tiergarten-Anlage ist kostenlos.

### [Freizeitbad Sternbusch – Hallenbad Königsgarten](#)

Kleve bietet Eltern und Kindern die Möglichkeit, sich im Hallenbad Königsgarten im Wasser zu vergnügen und aktiv zu werden. Auf dem Gelände des Freizeitbades Sternbusch wird derzeit ein modernes Familien- und Sportbad gebaut.

### [Kleoland](#)

Für regnerische Tage, aber auch für Geburtstagsfeiern oder Krabbelgruppen gibt es in Kleve das Kleoland. Auf über 1.000 qm können die Kinder klettern, toben und sich vergnügen. Auch für die ganz Kleinen gibt es Wickelmöglichkeiten und ein Bällebad.

## 7.2 Kamp-Lintfort

### [Haus der Familie](#)

Das Haus der Familie in Kamp-Lintfort ist ein katholisches Bildungsforum und bietet zahlreiche Kurse und Angebote an, die nicht nur für Kinder, sondern auch für Eltern interessant sind. Von sportlichen Aktivitäten bis hin zu Kochkursen ist für jede Altersgruppe etwas dabei.

### [Spiel-Dschungel](#)

Der Spiel-Dschungel ist ein Indoor-Spielplatz, der ganzjährig von Kindern bis 12 Jahren und ihren Eltern besucht werden kann. Wetterunabhängig können hier auch Geburtstagsfeiern veranstaltet werden.

### [Panoramabad Pappelsee](#)

Das Panoramabad Pappelsee in Kamp-Lintfort bietet nicht nur ein Hallenbad, sondern auch ein Freibad mit zahlreichen Attraktionen. Ganzjährig können Kurse, wie

beispielsweise die „Wassergewöhnung für Kleinkinder“ besucht werden. Natürlich ist das Bad auch während des „öffentlichen Schwimmens“ eine tolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung.

### **Halde Norddeutschland**

Nicht weit entfernt von Kamp-Lintfort, in Neukirchen-Vluyn, liegt die Halde Norddeutschland. Als ehemalige Bergehalde des Bergwerks Niederberg bietet die rund 102 m hohe Aufschüttung zahlreiche Wanderwege, Aussichtspunkte und Möglichkeiten der Erholung für die ganze Familie.

### **Oermter Berg**

Ebenfalls unweit von Kamp-Lintfort, am Niederend 113 in Rheurdt, befindet sich der Volkspark Oermter Berg. Auf einem ausgedehnten Waldgelände gibt es ein Museum, einen großen Spielplatz sowie Grillhütten und Tiergehege. Auch für einen erholsamen Familienspaziergang bietet der Park mit seinen Wäldern und Gewässern eine einzigartige Kulisse.

## **7.3 Umgebung Kleve / Kamp-Lintfort**

### **Irrland**

Am Scheidweg 1 in 47624 Kevelaer-Twisteden befindet sich das Irrland, die Bauernhof-Erlebnisoase. Auf einem stetig wachsenden Areal mit Spiel- und Aktions-Scheunen, einer Indoor-Kletterwelt, Kleinkinder-Spiel-Scheunen sowie dem größten Wintergarten am Niederrhein ist der Park eine „Allwetter-Oase“ für Groß und Klein. Im ausgedehnten Außengelände kann an Sitzgruppen das eigene Essen gegrillt und verzehrt werden. Reservierungen sind nicht erforderlich, können aber gerade während der Sommermonate von Vorteil sein.

### **Kernie's Familienpark Kalkar**

Kernie's Familienpark in Kalkar bietet für verschiedene Altersgruppen Fahrgeschäfte und andere Attraktionen, wie ein Riesenrad und Trampoline an. Pommes sowie Getränke- und Softeisverzehr sind im Eintrittspreis enthalten. Auch das Parken vor dem Park ist gratis.

### **LVR Archäologischer Park Xanten & RömerMuseum**

Die wunderschöne Parkanlage sowie das neue RömerMuseum in Xanten bieten einen Einblick in das einstige Leben des römischen Dorfes Colonia Ulpia Traiana. Aber nicht nur Wissbegierige kommen hier auf ihre Kosten, auch für Kleinkinder sind

Spielplätze und Sitzwiesen vorhanden. Der Eintritt ist für Kinder bis 18 Jahre kostenlos.

In der direkten Umgebung des Parks befinden sich auch das Restaurant „Plaza del Mar“, ein Bootsverleih und eine Minigolfanlage.

## 8. Gleichstellungsbüro

---

Das Gleichstellungsbüro der Hochschule Rhein-Waal dient als Ansprechpartnerin zu allen Belangen, die das Studieren mit Kind betreffen.

Aufgrund der Vielzahl an Terminen können wir leider keine festen Sprechzeiten anbieten und bitten Sie, sich telefonisch oder per E-Mail bei uns zu melden, um ein Gespräch zu vereinbaren.

### Gleichstellungsbüro

Ansprechpartnerin

Dr. Sarah Vader  
Campus Kleve, Raum 09 01 007  
02821 80673 9704  
[sarah.vader@hochschule-rhein-waal.de](mailto:sarah.vader@hochschule-rhein-waal.de)

Stefanie Aunkofer, M.A.  
Campus Kleve, Raum 09 01 007  
02821 80673 9866  
[stefanie.aunkofer@hochschule-rhein-waal.de](mailto:stefanie.aunkofer@hochschule-rhein-waal.de)

[gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de)

### Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte	Linda van Dijk Campus Kleve, Raum 09 02 017 02821 80673 193
-------------------------------------	---

Stellvertreterin Campus Kleve	derzeit vakant
-------------------------------	----------------

Stellvertreterin Campus Ka-Li	Prof. Dr. Nele Wild-Wall Campus Ka-Li, Raum 02 02 405 02821 80673 277
-------------------------------	---

E-Mail: [gleichstellungsbeauftragte@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@hochschule-rhein-waal.de)

[gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung@hochschule-rhein-waal.de)

## Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen der Fakultäten

### Technologie & Bionik

Dr.rer.nat. Alina Leson  
Campus Kleve, Raum 08 01 007  
02821 80673 637

Prof. Dr.-Ing Stefanie Dederichs  
Campus Kleve, Raum 06 03 014  
02821 80673 688  
[gleichstellung-fk1@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung-fk1@hochschule-rhein-waal.de)

### Life Sciences

Dr. Nadine Merettig  
Campus Kleve, Raum 10 02 005  
02821 80673 205

Prof. PD Dr.-Ing. Sylvia Moenickes  
Campus Kleve, Raum 12 03 018  
02821 80673 255  
[gleichstellung-fk2@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung-fk2@hochschule-rhein-waal.de)

### Gesellschaft & Ökonomie

Rebecca Knecht, M.A.  
Campus Kleve, Raum 2A 01 016  
02821 80673 9703

Claudia-Livia Balan, M.A.  
Campus Kleve, Raum 2A 01 012  
02821 80673 9827  
[gleichstellung-fk3@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung-fk3@hochschule-rhein-waal.de)

### Kommunikation & Umwelt

Anna Seidel  
Campus Ka-Li  
02842 90825 9858  
[gleichstellung-fk4@hochschule-rhein-waal.de](mailto:gleichstellung-fk4@hochschule-rhein-waal.de)

## 9. Impressum

---

Herausgeberin und verantwortlich für den Inhalt:

Gleichstellung der Hochschule Rhein-Waal

vertreten durch die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

Die Hochschule Rhein-Waal, vertreten durch die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte in diesem Leitfaden. Entsprechendes gilt für alle anderen Websites, auf die durch einen oder mehrere Hyperlinks verwiesen wird.

Die Hochschule Rhein-Waal, vertreten durch die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, behält sich vor, ohne Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen in diesem Leitfaden vorzunehmen.

Die in diesem Leitfaden zur Verfügung gestellten Informationen bieten den Lesenden lediglich einen informativen Überblick und geben keine Empfehlung oder Aufforderung zur Nutzung externer Angebote.

Dieser Leitfaden gibt allgemeine Informationen über Leistungen, die nicht für jede\*n Studierende\*n mit Kind abrufbar sind. Viele der in dieser Broschüre aufgeführten Förderungsmöglichkeiten gelten nicht für internationale Studierende. Ob und welche Sozialleistungen ausländische Studierende erhalten, hängt entscheidend von ihrem Aufenthaltsstatus ab. Deshalb raten wir unbedingt zu einer ausführlichen fachlichen Beratung bei den entsprechenden Fachbehörden oder Beratungsstellen.

Stand: August 2018

Das Team der Gleichstellung der Hochschule Rhein-Waal